



# Benutzungsreglement für die Schulanlagen der Primarschule Hausen am Albis



# GEMEINDE HAUSEN AM ALBIS

## PRIMARSCHULE

1. Allgemeine Bestimmungen.....	3
1.1 Zweck .....	3
1.2 Prioritäten .....	3
2. Benutzung.....	3
2.1 Gesuche.....	3
2.2 Bewilligungen .....	3
2.3 Entzug der Benutzungsbewilligung .....	3
2.4 Benutzungszeiten.....	3
2.5 Information .....	3
2.6 Sperrzeiten .....	3
2.7 Beschränkungen des Benutzungsrechts .....	4
3. Sorgfaltspflicht.....	4
3.1 Sorgfalt.....	4
3.2 Schäden.....	4
3.3 Haftung/Versicherung.....	4
4. Kosten .....	4
4.1 Benutzungsgebühren .....	4
5. Ordnung für die Turnhalle und die Schulräume.....	4
5.1 Betreten der Räumlichkeiten .....	4
5.2 Harz/Haftmittel .....	4
5.3 Verlassen der Räumlichkeiten .....	4
5.4 Pflichten, Kontrolle .....	5
5.5 Schulräume .....	5
5.6 Geräte, Material.....	5
5.7 Benutzungsordnung Turnhalle Primarschule Hausen .....	5
5.8 Weisungen .....	5
6. Ordnung für Veranstaltungen.....	5
6.1 Wirtschafts- oder Festbetrieb.....	5
6.2 Einrichtung und Reinigung .....	5
6.3 Installationen .....	5
6.4 Bedienungen der technischen Anlagen .....	5
6.5 Festwirtschaft.....	6
6.6 Spezialvorkehrungen.....	6
6.7 Parkplätze.....	6
6.8 Aufsichten .....	6
6.9 Platzordnung/Abfall .....	6
6.10 Problemfälle .....	6
6.11 Zusätzliche Auflagen .....	6
7. Schlüsselregelung .....	6
7.1 Schlüsselübergaben .....	6
7.2 Schlüsselbenutzung.....	7
7.3 Schlüsselrückgaben .....	7
8. Schlussbestimmungen .....	7
8.1 Allgemeine Bestimmungen .....	7
8.2 Inkrafttreten.....	7
8.3 Gültigkeit.....	7



## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen der Primarschule Hausen am Albis ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebs.

### 1.2 Prioritäten

Die Räumlichkeiten und Anlagen dienen in erster Linie der Primarschule Hausen.

Soweit der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, können Turnhalle und Aussenanlagen von Vereinen und weiteren Interessenten für regelmässige oder einmalige Benutzungen gemietet werden.

Ortsansässige Vereine und Interessenten haben Vorrang.

## 2. Benutzung

### 2.1 Gesuche

Gesuche zur Benutzung der Anlagen sind acht Wochen vor dem Benutzungsdatum an die Schulverwaltung zu richten.

Für regelmässige Benutzungen erstellt die Hauswartung Belegungspläne, nachdem die Stundenpläne für die Schule festgelegt sind.

### 2.2 Bewilligungen

Die Bewilligung wird schriftlich durch die Primarschulpflege Hausen am Albis erteilt. Für Festanlässe gilt die Ordnung für Veranstaltungen (siehe Punkt 6).

### 2.3 Entzug der Benutzungsbewilligung

Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn

1. die Benutzungsordnung oder die Weisungen der Primarschule Hausen am Albis und des verantwortlichen Personals der Primarschule Hausen missachtet werden
2. Zweckentfremdung der Anlagen erfolgt
3. die Sorgfaltspflicht wiederholt vernachlässigt wird
4. ungebührliches Verhalten zu Klagen Anlass gibt.

### 2.4 Benutzungszeiten

Ab 22.00 Uhr sind alle Schulanlagen geschlossen. Dies gilt auch für die Duschen und Umkleieräume im alten Sekundarschulhaus.

### 2.5 Information

Können die Schulanlagen infolge schulischer Beanspruchung nicht benützt werden, sind die betroffenen Benutzer frühzeitig durch den Hauswart oder die Primarschulpflege Hausen am Albis zu informieren.

### 2.6 Sperrzeiten

Die Sport- und Schulräumlichkeiten bleiben während den Schulferien für Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten geschlossen.



## **2.7 Beschränkungen des Benutzungsrechts**

Die Primarschulpflege Hausen am Albis kann das grundsätzlich zugesicherte Benutzungsrecht vorübergehend beschränken, wenn die Schulanlagen durch ausserordentliche Gründe belegt sind.

## **3. Sorgfaltspflicht**

### **3.1 Sorgfalt**

Die Benutzer sind zum sorgfältigen Umgang mit den Räumlichkeiten und Anlagen sowie dem zur Verfügung gestellten Inventar der Schule verpflichtet.

### **3.2 Schäden**

Schäden, fehlende Geräte oder andere Verluste (insbesondere auch Schlüsselverluste) sind umgehend dem Hauswart zu melden. Für selbstverursachte Schäden und Verluste haftet der Benutzer.

Reparaturaufträge dürfen nur durch die Schule erteilt werden.

### **3.3 Haftung/Versicherung**

Die Primarschule lehnt ausdrücklich jede Haftung für Unfälle, Diebstählen etc. ab. Die Veranstalter und Vereine sind verpflichtet, die nötigen Versicherungen für Personen- und Sachschäden selber abzuschliessen.

## **4. Kosten**

### **4.1 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen von ortsansässigen Vereinen und Institutionen ohne kommerziellen Hintergrund werden keine Gebühren erhoben.

## **5. Ordnung für die Turnhalle und die Schulräume**

### **5.1 Betreten der Räumlichkeiten**

Die Turnhalle darf nur in sauberen Schuhen (keine Striemen und Brenner verursachende Sohlen) betreten werden. Schuhe mit markierenden Sohlen sind verboten. Die wechselweise Benützung von Hallen und Aussensportanlagen mit den gleichen Schuhen ist verboten.

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen die Anlagen nur in Begleitung der Leiter betreten.

Nasszellen dürfen aus hygienischen Gründen nicht mit Schuhen betreten werden.

### **5.2 Harz/Haftmittel**

Die Verwendung von Harz und Haftmitteln ist verboten.

### **5.3 Verlassen der Räumlichkeiten**

Der Benutzer ist verantwortlich, dass nach Verlassen der Räumlichkeiten alle Türen und Fenster geschlossen sind.

Bei Wochenendveranstaltungen muss der geordnete Schulbetrieb am Montag ab 7.00 Uhr wieder gewährleistet sein.



## **5.4 Pflichten, Kontrolle**

Die Anlagen müssen in sauberem Zustand verlassen werden. Grundsätzlich zu beachten sind folgende Punkte:

- Licht löschen
- Duschen abstellen
- Garderoben aufräumen
- Fenster und Türen nach dem Lüften schliessen

## **5.5 Schulräume**

Die Benutzer von Schulräumen sind gehalten, die festgelegte Ordnung im Raum nicht zu verändern. Die Räume sind so zu verlassen, wie sie angetreten wurden.

## **5.6 Geräte, Material**

Die Geräte der Schule dürfen ausserhalb der Turnhallen nur mit Bewilligung des Hauswarts benutzt werden. Benützte Geräte und Turnmaterial sind wieder ordnungsgemäss in den Geräteraum zu versorgen. Festgestellte Schäden, Unordnung durch frühere Benutzer sind dem Hauswart zu melden.

## **5.7 Benutzungsordnung Turnhalle Primarschule Hausen**

Die Benutzungsordnung Turnhalle der Primarschule Hausen am Albis ist Teil vom Benutzerreglement für die Schul- und Sportanlagen (Anhang).

## **5.8 Weisungen**

Die Weisungen der Aufsichtsorgane sind zu befolgen. Spezielle Weisungen für die Benutzung der Räumlichkeiten werden durch die Primarschulpflege Hausen am Albis mitgeteilt.

# **6. Ordnung für Veranstaltungen**

## **6.1 Wirtschafts- oder Festbetrieb**

Das Führen eines Wirtschafts- oder Festbetriebes ist in allen Räumen bewilligungspflichtig. Gesuche für Bewilligungen sind an die Gemeindeverwaltung Hausen am Albis zu richten.

## **6.2 Einrichtung und Reinigung**

Für Veranstaltungen jeder Art ist das Einrichten, Aufräumen und die Reinigung grundsätzlich Sache der Veranstalter.

Bei den Arbeiten zur Einrichtung der Räumlichkeiten sowie zu deren Reinigung und Wiederherstellung für den Schulbetrieb sind die Anordnungen und Weisungen des Hauswartes zu befolgen. Auch darf dabei der Schulbetrieb nicht gestört werden.

## **6.3 Installationen**

An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Veränderungen und zusätzliche Installationen dürfen nur mit Bewilligung des Hauswartes ausgeführt werden. Nach Gebrauch ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

## **6.4 Bedienungen der technischen Anlagen**

Die technischen Anlagen der Primarschule dürfen nur von Personen bedient werden, die vom Hauswart instruiert worden sind.



### **6.5 Festwirtschaft**

Getränkeausschank und Restaurationsbetrieb sind nur in den in der Benutzungsbewilligung bezeichneten Räumlichkeiten erlaubt. Die Infrastruktur steht gemäss Bewilligung zur Verfügung.

### **6.6 Spezialvorkehrungen**

Spezialvorkehrungen, wie z.B. das Anbringen von Dekorationen, müssen mit dem Hauswart im Voraus abgesprochen werden. Dekorationen, wie z.B. für einen Maskenball, bedürfen zusätzlich der Bewilligung durch die Feuerpolizei Affoltern Tel. 044 763 70 00, info@dileca.ch.

### **6.7 Parkplätze**

Stehen auf dem Schulareal nicht ausreichend Parkplätze zur Verfügung werden die Motorfahrzeuge auf dem gemeindeeigenen Parkplatz "Chratz" parkiert. Bei grösseren Veranstaltungen oder wenn der Parkplatz bereits belegt ist, muss der Veranstalter den Verkehr zu Alternativplätzen lenken, welche von der Politischen Gemeinde Hausen am Albis zugewiesen wurden. Die Zufahrtsstrasse muss jederzeit für die Rettungsfahrzeuge frei passierbar sein.

### **6.8 Aufsichten**

Der Veranstalter ist zur Bereitstellung von genügend Aufsichtspersonal verpflichtet. Bei Anlässen mit erhöhtem Gefahrenrisiko muss vom Veranstalter frühzeitig, mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung, die Feuerwehr aufgeboten resp. informiert werden. Die Entschädigung ist Sache des Veranstalters.

Sollten Schulräume und Turnhallen zweckentfremdet werden, benötigt dies eine Bewilligung und muss den Feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. (siehe auch Merkblatt der Feuerpolizei auf der Homepage der politischen Gemeinde Hausen am Albis)

### **6.9 Platzordnung/Abfall**

Auf der gesamten Anlage stehen Abfallkörbe zur Verfügung.

Der Rasenbereich ist für Hunde verboten, auf dem restlichen Areal sind sie an der Leine zu führen. Es darf keine verstärkte Musik gespielt werden, ausser bei speziell bewilligten Anlässen.

### **6.10 Problemfälle**

Bei unangemessener Benutzung oder Beschädigung der Anlage wird Anzeige erstattet. Es wird auf die Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Hausen am Albis verwiesen, welche die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts regelt.

### **6.11 Zusätzliche Auflagen**

Die Primarschulpflege Hausen am Albis resp. deren bevollmächtigte Personen sind befugt, den Veranstaltern zusätzliche Auflagen für die Benutzung zu erteilen.

## **7. Schlüsselregelung**

### **7.1 Schlüsselübergaben**

Die Schlüsselübergabe wird durch den Hauswart vorgenommen. Leiterwechsel müssen dem Hauswart deshalb unaufgefordert und sofort mitgeteilt werden. Bei einmaligen Anlässen haben sich die Benutzer frühzeitig beim Hauswart zu melden. Dieser entscheidet über die Übergabe eines Schlüssels oder das Öffnen und Schliessen durch ihn selbst bzw. seine Vertretung.



# GEMEINDE HAUSEN AM ALBIS

## PRIMARSCHULE

### **7.2 Schlüsselbenutzung**

Der Schlüssel darf nur für die in der Bewilligung festgehaltene Benutzung benutzt werden.

### **7.3 Schlüsselrückgaben**

Die Schlüsselrückgabe hat an den Hauswart zu erfolgen. Beim Verlust des Schlüssels haftet der Schlüsselträger mit einer Gebühr von CHF 50 pro Schlüssel.

## **8. Schlussbestimmungen**

### **8.1 Allgemeine Bestimmungen**

Für alle Benutzungen im öffentlichen Raum gilt die Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Hausen am Albis.

In besonderen Fällen kann die Primarschulpflege Hausen am Albis von den Bestimmungen abweichen und Ausnahmebewilligungen erteilen.

### **8.2 Inkrafttreten**

Dieses Benutzungsreglement wurde von der Primarschulpflege Hausen am Albis Hausen am Albis am 19. Mai 2015 genehmigt und tritt ab diesem in Kraft. Es hebt alle vorgehenden Vereinbarungen und Reglemente auf.

### **8.3 Gültigkeit**

Dieses Benutzungsreglement ist integrierter Bestandteil jeder Bewilligung.

### **Primarschule Hausen am Albis**

Hans Amberg  
Präsident Primarschulpflege

Erika Künzli  
Leitung Schulverwaltung